

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 21

Artikel: Zur Verschiebung des Truppenzusammenzuges

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Chef des eidg. Militärdepartements und den kantonalen Militärdirektoren, wenn diese bekannt sind.

68. Die Vorschriften des Reglements von 1866 über die Rondens sind im ganzen gut und dürften mit wenig Änderungen beibehalten werden. Zweckmässig wäre aber beizufügen, dass der Rondeoffizier stets einen Begleiter mitnehmen solle. Bei grosser Dunkelheit und schwierigen Wegen soll der Soldat, welcher den Rondeoffizier begleitet, eine Laterne tragen. Dieses ist gewiss besser, als wenn der Rondeoffizier Arme und Beine bricht, was bei solchen nächtlichen Spaziergängen schon vorgekommen ist.

69. Die bisherigen Bestimmungen über die Patrouillen könnten, da sie ganz gut, ziemlich unverändert in das künftige Reglement übernommen werden.

Das Wort „Patrouille“ beizubehalten ist zweckmässig. Dasselbe hat sich gut eingebürgert und lautet in allen drei Landessprachen ziemlich ähnlich. Auf das schon mehrfach angeregte Wort „Streifwacht“ möchten wir aus dem angeführten Grunde verzichten.

Eine Frage ist, ob nicht ausdrücklich gesagt werden sollte, dass für Patrouillen betreffend Waffengebrauch die gleiche Vorschrift wie für Schildwachten Gültigkeit habe?

70. Das Anrufen und Erkennen ist im Frieden ohne Wichtigkeit und geht gut von statten. Anders ist es in der Nähe des Feindes. Da ist immer zu besorgen, dass Schildwachten und Patrouillen (in der Aufregung, welche die mit Gefahr verbundenen nächtlichen Rundgängen jungen Soldaten verursachen) leicht in Übereilung auf einander schiessen. Schon oft ist aus solchen Übereilungen grosses Unheil entstanden. Wir wollen nur den Tod des berühmten Generals Jackson (gen. Stonewall) im letzten amerikanischen Bürgerkrieg erwähnen, welcher in der Nacht nach seinem Sieg bei Chancellorsville (1863) bei einer nächtlichen Ronde von seinen eigenen Leuten erschossen wurde.

Um die Leute bei dem Anrufen zu beruhigen, schiene zweckmässig, dass beide Parteien zuerst allgemein mit dem Erkennungswort „Schweiz“ (und zwar für alle Sprachen gleich) antworten. Dieses soll in gleicher Weise von demjenigen, der angerufen hat, erwiedert werden. Die übrige Erkennung wird dann mit mehr Gemütsruhe vorgenommen werden.

Wenn sich zwei Patrouillen in finsterner Nacht begegnen, so will zwar diejenige, welche zuerst anruft, wissen, wenn sie vor sich hat. Die angerufene Patrouille hat aber das gleiche Recht und die Pflicht sich zu versichern, dass sie einer befreundeten Abteilung begegnet ist. Aus diesem Grunde soll sie berechtigt sein, wenn sie das Passwort abgegeben hat, die Losung abzuverlangen.

Dieses ist auch der Grund, weshalb wir in Punkt 12 verlangten, dass sämtlichen Unteroffizieren im Wachtdienst die Losung mitgeteilt werde.

Statt „vorbei“ scheint es besser, die erkannten Patrouillen mit „Passiert“ ihren Weg fortsetzen zu lassen. Das Wort ist in allen drei Sprachen ziemlich gleich; übrigens spricht die Felddienstanleitung auch von Passierposten und dgl.

Merkwürdigerweise hörte das Wachtdienstreglement von 1866 da auf, wo die Schwierigkeiten anfangen. Es ist so ziemlich den Einzelnen überlassen, sich bei unrichtiger Abgabe der Erkennungszeichen zu behelfen, wie ihnen gut scheint. — Der Fall ist nicht unmöglich, dass nicht nur Passwort, sondern auch Losung unrichtig abgegeben werden. Was dann? Der Paragraph 235 gibt darüber keinen Aufschluss.

In diesem Fall wird das Ausfragen Einzelner, welche man vorruft, Aufklärung verschaffen müssen. Die Vorsicht gebietet dabei, sich bei Feindesgefahr auf das schlimmste gefasst zu machen.

71. Das bisherige Reglement hat den Ordonnanzen und Plantons einen besonderen, kurzen Abschnitt gewidmet. Dieses war zweckmässig, denn der Ordonnanzdienst ist wichtig, und es lässt sich schwer annehmen, dass derselbe gut betrieben werde, wenn nichts darüber gesagt wird.

72. Die bisherigen Bestimmungen über die Plantons scheinen genügend. — Wenn man in Kasernen oder Kantonementen den Polizeidienst durch Plantons besorgen lassen will, muss eine besondere Konsigne über ihr Verhalten aufgestellt werden. Für diese geben die Weisungen über den Postenbefehl genügende Anhaltspunkte.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Verschiebung des Truppenzusammenzuges.

Nach den Tagesblättern hat der Chef des eidg. Militärdepartements sämtliche Armeekorpskommandanten, Divisionäre und Waffenchefs zu einer Meinungsabgabe eingeladen über die vielerorts angesichts der landwirtschaftlichen Notlage angeregte Verschiebung des diesjährigen Truppenzusammenzuges. Es scheint bis jetzt in militärischen Kreisen wenig Geneigtheit zur Verschiebung vorhanden zu sein, da schon letztes Jahr ein Truppenzusammenzug ausgefallen sei und infolge einer neuen Verschiebung die Ausbildung der höhern Befehlshaber, welche ohnedies selten dazu kommen, bei grössern Manövern Truppen zu führen, Schaden leiden müsse.

Eine Verschiebung des Truppenzusammenzuges

würde die Notlage der Landwirte um kein Haar breit verbessern. Die Pferde müssen gleichwohl gefüttert werden; bei dem Truppenzusammenzug geschieht dieses durch den Bund und sonst durch den Eigentümer. Überdies erhält der Letztere für die Zuggpferde eine Entschädigung, welche er wohl brauchen kann. Der Truppenzusammenzug (durch die militärischen Interessen geboten) liegt daher ebenfalls im Interesse der Landwirte. Übrigens halten wir, bei der gegenwärtigen Lage Europas, die Militärausgaben für keinen Luxus und glauben auch nicht, dass man solche nach Belieben beschneiden dürfe. Allerdings die Leute, welche glauben, das Wehrwesen sei eine Spielerei und gewohnt sind, den Militärdienst mit dem verächtlichen Wort „Militärten“ zu bezeichnen, sind immer geneigt, die Behauptung aufzustellen, dass sich nirgends besser als im Militärwesen Ersparnisse machen lassen. Weit zweckmässiger wäre allerdings nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass letzteres in allen Lagen voll und ganz seine Aufgabe erfüllen könne.

Der Einwand, dass dem Lande durch den Truppenzusammenzug viele Arbeitskräfte entzogen werden, ist kaum stichhaltig. An Arbeitskräften ist zur Zeit kein Mangel. Es gereicht dem Lande eher zum Vorteil, wenn eine Anzahl seiner Söhne auf Kosten des Bundes verpflegt und besoldet werden. Die Leistungsfähigkeit und der Kredit des Bundes wird sicher weniger rasch erschöpft als jener der Einzelnen.

Was die Familienväter anbelangt, welche zu den Divisionsübungen einberufen werden, so wird den Kantonen Gelegenheit geboten sein, den von Räten und Volk angenommenen Artikel 234 des Gesetzes über die Militärorganisation von 1874 zur Anwendung zu bringen, welcher sagt: „Die Kantone sind verpflichtet, Angehörige von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der Letztern in Not geraten, ausreichend zu unterstützen u. s. w.“ Es ist dieses ein nützlicher Versuch, der einige Erfahrungen über die Art, wie es in Kriegsnot sich gestalten würde, zu sammeln gestattet.

Aus diesen Gründen müssen wir uns gegen eine Verschiebung der grössern Truppenübungen, die einmal angeordnet sind, aussprechen.

Wenn man bei der Notlage etwas Zweckmässiges thun will, ist es das beste, die zahllosen Volksfeste zu unterlassen oder zu verbieten, da diese zu einem Krebsübel der Schweiz geworden sind.

Bei höhern Stäben. Adjutanten-Erlebnisse aus dem grossen Kriegsjahre, von Adolf Ott, Major a. D. München, C. G. Beck'sche Buchhandlung (Oskar Becker). Preis Fr. 2. 70.

Das Buch ist gut und anziehend geschrieben. Der Verfasser, 1870 ein junger strebsamer Offi-

zier, wird kurz nach den ersten Schlachten als Adjutant zu der General-Etappen-Inspektion kommandiert. Seine Erzählungen, obgleich zumeist unterhaltender Natur, geben doch einen mehrfach lehrreichen Einblick in den vielen Offizieren wenig bekannten, aber doch wichtigen Dienst in zweiter Linie. Die Darstellung zeigt, dass dieser Dienst mitunter sehr anstrengend und mit Gefahren verbunden sein kann. Die Offiziere, welche dabei als Ordonnanzen verwendet werden, müssen gute Pferde haben und tüchtige Reiter sein.

Auf Einzelheiten können wir hier nicht eingehen, doch bemerken: Das 1. Kapitel erklärt den Titel des Buches und gibt eine kurze Beschreibung einer französischen Parade, welcher der Verfasser 1869 in Strassburg beiwohnte. Das 2. gibt eine gemeinverständliche Erklärung des Etappenwesens. Das 3. ist betitelt: Deutsche und französische Stimmungsbilder; das 4. Der Tag von Weissenburg; das 5. Über den Mut in der Schlacht; das 6. Weissenburg und seine Umgebung nach der Schlacht; das 7. widmet der Verfasser seinem treuen Burschen Michel; das 8. behandelt die Schlacht von Wörth und den Rückzug der Franzosen; das 9. ist betitelt: Wie es französischen Verwundeten ergangen ist; das 10. Die Begegnung mit meinem verwundeten Bruder; das 11. Die Herren von der General-Etappen-Inspektion; 12. Ein nächtlicher Ordonnanzritt; das 13. Der Vogesenübergang; das 14. In Lemberg 1870 und 16 Jahre später; das 15. Einquartierung im Kloster in Finstingen und der geräuschlose Gänsefang; 16. Artigkeit und Reitpeitsche als Mittel gegen unangenehmen Empfang; 17. Das Kriegsgericht; 18. Das Quartiermachen in dem unbesetzten Châlons; 19. Epernay; 20. Begegnung mit Jules Favre; 21. Corbeil; 22. Französische Kriegsgefangene; 23. Aus den Spitälern; 24. Tote Kameraden als Stubengenossen; 25. Der Doktor reitet. Eine Fasanenjagd und ihre Folgen. Über den Train; 26. Zwei nächtliche Ordonnanzritte; 27. Eine Franctireur-Episode; 28. Zug nach dem Kriegsschauplatz an der Loire; 29. Wie ich auf ein Haar einen französischen Offizier fange; 30. Das Schlachtfeld vom 2. Dezember; 31. Die Etappe von Longjumeau; 32. In Versailles; 33. Weihnachten in Frankreich; 34. Leben in der Cernierungslinie; 35. Ein Blick nach Paris von den Laufgräben aus; 36. Kriegsquartiere; 37. Die Beschiessung von Paris; 38. Während des Waffenstillstandes; 39. Einzug in Paris.

Das Buch, obgleich etwas stark franzosenfeindlich gefärbt, bietet eine fesselnde Lektüre, welche besonders für die Offiziere des Territorial- und Etappendienstes Interesse haben dürfte.